

---

## 1 FAQs zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Auftragsverarbeitung (AV) Allgemeine Fragen zur DS-GVO

### 1. Warum gibt es die DS-GVO?

Seit 25.05.2018 gilt in ganz Europa ein neues Datenschutzrecht. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verfolgt das Ziel einer EU-weiten Harmonisierung des Datenaustauschs und der Zusammenarbeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Durch stärkere und präzisere Rechte für betroffene Personen und verschärzte Verpflichtungen für Verarbeiter von Daten, soll ein EU-weiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten möglich werden.

### 2. Wie ist das Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz?

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben in der DS-GVO Möglichkeiten zugewiesen bekommen, bestimmte Regelungen innerhalb der Rahmenbedingungen der DS-GVO selbst auszugestalten. Davon hat der bundesdeutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur „*Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU – DSApUG-EU*“ vom 05.07.2017 Gebrauch gemacht. Er hat ein neues BDSG beschlossen, welches das bestehende zum 25.05.2018 ablöste. Das neue BDSG ergänzt die vorrangig geltenden Regelungen der DS-GVO.

### 3. Wer muss die DS-GVO beachten?

Die DS-GVO ist von öffentlichen Institutionen sowie von Privatunternehmen (sowohl „Verantwortliche“ als auch „Auftragsverarbeiter“) mit Sitz in der EU anzuwenden, die personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten verarbeiten. Dabei ist es irrelevant, ob die Verarbeitung der Daten in der EU stattfindet. Auch Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der EU haben, aber Daten von EU-Bürgern verarbeiten, beispielsweise indem sie ihre Waren oder Dienstleistungen anbieten, müssen die Regelungen der Verordnung anwenden.

#### **4. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der DS-GVO im Unternehmen?**

Auch wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der DS-GVO ausschließlich beim Verantwortlichen, d.h. beim Kanzleiinhaber bzw. der Unternehmensleitung. Der Datenschutzbeauftragte berät und unterstützt lediglich den Verantwortlichen bei der Umsetzung.

#### **5. Wer ist „Verantwortlicher“ und welche Pflichten bestehen?**

Ein Verantwortlicher ist eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle“, die für eigene Zwecke personenbezogene Daten verarbeitet. Er entscheidet „über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ (Art. 4 Abs. 7 DS-GVO).

#### **6. Wer ist „Auftragsverarbeiter“?**

Ein Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Verantwortlichen. Er ist in der Regel ein Dritter außerhalb des Unternehmens. Der Auftragsverarbeiter muss demnach eine vom Verantwortlichen getrennte Einheit sein und er muss personenbezogene Daten im Namen des Verantwortlichen verarbeiten.

Dies bedeutet, dass der Verantwortliche alle oder einen Teil der Verarbeitungstätigkeiten an eine externe Organisation delegiert. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten zugunsten des Verantwortlichen, indem er dessen Anweisungen in Bezug auf den Zweck der Verarbeitung sowie die wesentlichen Teile der Mittel umsetzt und die Daten ausschließlich im Rahmen dieser Anweisungen verarbeitet.

Gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO u.a. muss ein Vertrag als Grundlage für die Auftragsverarbeitung vorliegen. Es liegt im beiderseitigen Interesse von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, eine vertragliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schaffen. Ohne den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung riskiert insbesondere der datenschutzrechtliche Verantwortliche die Verhängung eines Bußgeldes nach DS-GVO.

Eine Auftragsverarbeitung liegt nicht vor, wenn der externe Dienstleister die Daten zu eigenen Zwecken verarbeitet. Er wird dann gemäß Art. 28 Abs. 10 DSGVO selbst zum Verantwortlichen.

## 7. Was sind Auftragsdaten?

In der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 28 Abs. 1 DS-GVO) lautet der entsprechende Passus: „Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“

Aus der Regelung geht hervor, dass es bei der Auftragsverarbeitung um die Datenverarbeitung im Auftrag geht. Eine Verarbeitung von Daten nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO wird definiert als ...

*„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“.*

Deshalb stellt z. B. auch die Übermittlung der USt-Voranmeldung aus dem Rechnungswesenprogramm über das DATEV-Rechenzentrum im Rahmen der Umsetzung eines Auftrags einer Kanzlei eine Auftragsverarbeitung dar.

## 8. Benötige ich einen Datenschutzbeauftragten? Wenn ja, ab wann ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen?

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist erforderlich, wenn die gesetzlichen Vorgaben nach Art. 37 DS-GVO oder § 38 BDSG erfüllt werden. In

Deutschland wird gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG neu, ein Datenschutzbeauftragter benötigt, wenn mindestens 20 Personen dauerhaft in einem Unternehmen mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG neu). Neben der Mitarbeiteranzahl gibt es noch weitere Kriterien, die zu berücksichtigen sind. Diese können auch in kleineren Unternehmen dazu führen, dass ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Solche sind das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO oder die geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung.

U. a. geht es hierbei um Unternehmen, die besonders risikoreiche Prozesse etabliert haben (§ 38 Abs. 1 S. 2 BDSG i.V.m. Art. 35 EU-DS-GVO) oder die besonders schutzwürdige Daten (z. B. Gesundheitsdaten, religiöse Überzeugungen, etc.) verarbeiten (Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. Art. 9 DSGVO).

Unabhängig von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten müssen alle Unternehmen die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung beachten und umsetzen.

## **9. Wie erhalte ich datenschutzrechtlich relevante Informationen zu den DATEV – Produkten?**

Als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen Sie die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfüllen.

Das „[Einstiegsdokument für den Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO bei der Nutzung von DATEV-Produkten](#)“ ist Teil der für den Verantwortlichen relevanten Dokumentationen rund um die DS-GVO. Es gibt einen Überblick über die praktische Umsetzung Ihrer Pflichten sowie zur Umsetzung der Betroffenenrechte.

Zusätzlich geben Datenschutz-Steckbriefe einen Überblick über die datenschutzrelevanten Informationen eines Produkts und unterstützen Verantwortliche dabei, ihre in der DS-GVO festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Eine Übersicht der Datenschutz-Steckbriefe aller DATEV-Produkte finden Sie unter [www.datev.de/datenschutz-steckbrief](http://www.datev.de/datenschutz-steckbrief). Über die Kategorien auf der linken Seite können Sie gezielt nach Programmgruppen filtern.

## **10. Erhalte ich von DATEV Programmversionen, um die Pflichten aus der DSGVO erfüllen zu können?**

Den Großteil der aus der DS-GVO resultierenden Maßnahmen müssen Sie losgelöst von den DATEV-Programmen umsetzen, z. B. eine Bestandsaufnahme Ihrer Verarbeitungstätigkeiten durchführen, Rechtsgrundlagen prüfen, Informationspflichten erfüllen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Leitfaden „So machen Sie sich fit für die DS-GVO“ unter [www.datev.de/dsgvo](http://www.datev.de/dsgvo).

DATEV Programme und Services werden grundsätzlich unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO entwickelt. So werden beispielsweise Funktionen zur Erfüllung der Betroffenenrechte wie z. B. Auskunft, Löschung oder Berichtigung bereitgestellt. Nähere Informationen erhalten Sie im [DATEV Hilfe-Center in den Datenschutz-Steckbriefen](#) der jeweiligen Produkte.

## **11. Wie wird das Löschen von Mandantenbeständen in den DATEV - Programmen und im DATEV – Rechenzentrum DS-GVO-konform umgesetzt?**

DATEV hat programmspezifische Vorgaben bzw. Vorschläge für ein Löschkonzept gemäß DIN 66398 unter Ableitung von Löschfristen für personenbezogene Daten erstellt. D.h., DATEV schlägt für alle Programme mögliche Fristen zur Löschung personenbezogener Daten vor und nimmt diese in die Programmbeschreibung auf. Diese finden Sie unter Punkt 2.3 des jeweiligen [Datenschutz-Steckbriefs](#).

Weiterhin stellt DATEV Verfahrensdokumentationen im Sinne von Löschdokumenten je Programm bzw. zur Verfügung. Das Löschkonzept ist vom Verantwortlichen (DATEV-Kunde) zu erarbeiten und umzusetzen, da es auf die individuelle Situation (in der Kanzlei bzw. im Unternehmen) zugeschnitten sein muss.

Bei der Erstellung der Löschkonzepte hat DATEV gesetzliche Aufbewahrungsfristen berücksichtigt. Es gibt keinen Widerspruch zwischen den Löschverpflichtungen nach DS-GVO und den Aufbewahrungspflichten nach dem Berufsrecht bzw. anderen Gesetzen. Denn grundsätzlich gilt, dass personenbezogene Daten erst dann gelöscht werden müssen, wenn kein Zweck zur Verarbeitung und Speicherung mehr vorliegt. Sehen jedoch gesetzliche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten - wie z. B. das Berufsrecht - das Vorhalten von personenbezogenen Daten vor, gelten diese Vorschriften vorrangig vor dem Recht auf Vergessenwerden.

Ein Betroffener muss demnach dulden, dass seine Daten verarbeitet werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Fordert ein Betroffener das Recht auf Vergessenwerden ein und es liegen weder ein Zweck noch vorrangige Rechtsvorschriften zur Verarbeitung der Daten mehr vor (z. B. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen), so muss dagegen unverzüglich gelöscht werden.

Grundsätzlich muss der Verantwortliche die Löschaktion durchführen. Fachliche Daten, die der Anwender erfasst hat, sind auch von diesem wieder zu löschen. Technische Daten, die vom Programm gespeichert werden, werden durch Löschroutinen im Programm automatisiert gelöscht. Dies wird DATEV in den DATEV-Programmen realisieren.

DATEV stellt sicher, dass sie den gesetzlichen Anforderungen nachkommt. So werden in den DATEV-Programmen die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen, um gesetzeskonform löschen zu können und die Anwender dabei unterstützt, die erforderlichen Löschkonzepte vorzuhalten und umzusetzen.

## **12. Müssen personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn eine betroffene Person dies verlangt?**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter fällt auch das Speichern personenbezogener Daten, ist nach Art. 6 DS-GVO nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestands erfüllt sind. Erlaubnistatbestände

sind u.a. die Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, die Erfüllung rechtlicher Pflichten oder die Wahrung berechtigter Interessen.

Macht eine betroffene Person (z. B. ein Mandant) einen Löschanspruch gegenüber einem Verantwortlichen (z. B. einem Steuerberater) geltend, so können trotzdem Erlaubnistratbestände greifen, die eine Verarbeitung weiterhin legitimieren. Ein Beispiel sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die noch nicht abgelaufen sind. Der Löschanspruch würde dann erst nach Ende der Frist umgesetzt.

Die Bedingungen unter denen Daten unverzüglich gelöscht werden müssen, sowie Ausnahmen sind in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO genannt. Weitere Informationen zum Recht auf Löschung finden Sie im [DATEV Hilfe-Center im Dokument-Nr. 1002314](#).

### **13. Bieten die DATEV – Programme Funktionen an, um ein Auskunftsersuchen einer betroffenen Person zu bearbeiten?**

Als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen Sie einer betroffenen Person auf ihr Verlangen hin Auskunft über die zu der Person verarbeiteten Daten geben, vgl. Art. 15 DS-GVO. Zu berücksichtigen ist, dass Ihre berufsrechtlichen Schweigepflichten ggf. Vorrang vor dem Auskunftsrecht natürlicher Personen haben.

Eine Auskunft über die, mit DATEV-Anwendungen verarbeiteten personenbezogenen Daten ist seit jeher möglich. Eine anwendungsübergreifende "Knopfdrucklösung" für die Bearbeitung eines Auskunftsersuchens ist nicht verfügbar und aufgrund der Heterogenität der DATEV-Lösungen nicht realisierbar.

Die Auskunft muss Schritt für Schritt anhand der eingesetzten Anwendungen und in Abhängigkeit der Rolle des Anfragenden erfolgen. Je nach Anwendung werden Sie hierbei durch Auswertungen, Berichte oder Bildschirmmasken unterstützt. Das genaue Vorgehen ist im [Datenschutz-Steckbrief](#) der jeweiligen Anwendung unter Punkt 3.1 „Auffinden und Berichtigen“ beschrieben. Weitere Informationen zum Auskunftsrecht finden Sie im [DATEV Hilfe-Center im Dokument-Nr.: 1002312](#).

**14. Werde ich von DATEV bei der Umsetzung der DS-GVO unterstützt?** Um sich ausreichend über die DS-GVO zu informieren, bietet DATEV für Mitglieder und Kunden der Genossenschaft verschiedene Informationen, Seminarangebote und Dienstleistungen an. Unter [www.datev.de/dsgvo](http://www.datev.de/dsgvo) finden Sie:

- einen Leitfaden: „So machen Sie sich fit für die DS-GVO“ und
- Unterstützungsmaterial für Ihre Mandanten, wie z. B. eine Musterpräsentation sowie DATEV E-Print-Flyer zur DS-GVO.

Im DATEV Hilfe-Center stehen weitere Informationen zur DS-GVO zur Verfügung: [Europäische Datenschutz-Grundverordnung \(DS-GVO\): Basisinformationen - DATEV Hilfe-Center](#).

Umfangreiche Wissensangebote zur DS-GVO (Seminare und Dienstleistungen) finden Sie unter [www.datev.de/dsgvo-weiterbildung](http://www.datev.de/dsgvo-weiterbildung), unter anderem:

- [CHEF-Seminar „Datenschutz aktuell - Die neue EU-DatenschutzGrundverordnung“](#): Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Ihrem Unternehmen.
- [Seminarangebot zur Ausbildung der internen Datenschutzbeauftragten](#)

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, über DATEV-Consulting Datenschutz Beratungen zu buchen bzw. einen externen Datenschutzbeauftragten der DATEV zu beauftragen. Informationen hierzu finden Sie unter [Datenschutz](#).

**15. Wer kann mich bei weiteren Fragen zum Datenschutz in der Kanzlei unterstützen? Wie finde ich einen Datenschutzbeauftragten?**

DATEV bietet ihren Mitgliedern und Unternehmenskunden individuelle Datenschutz-Beratungen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Kanzlei bzw. im Unternehmen an.

Sie haben auch die Möglichkeit einen fachkundigen Mitarbeiter als internen Datenschutzbeauftragten zu benennen und mit den wichtigsten Aufgaben zur Umsetzung der DS-GVO zu beginnen. Welche das sind, darüber informieren wir Sie unter [www.datev.de/dsgvo](http://www.datev.de/dsgvo). Eine Ausbildung können Sie [hier](#) bei uns buchen.

Sie können auch einen Dienstleister als externen Datenschutzbeauftragten bestellen. Hierfür können Sie u.a. auf die Expertise von DATEV zurückgreifen und einen externen Datenschutzbeauftragten der DATEV beauftragen (siehe [Datenschutz](#)).

---

## 2 Fragen zur Auftragsverarbeitung

### **1. Wer muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen?**

Der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist für jeden Kunden mit einer direkten Vertragsbeziehung zu DATEV erforderlich. Jedes DATEV-Mitglied hat eine direkte Vertragsbeziehung und muss die Vereinbarung abschließen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Berufsangehöriger als Einzelperson, als Teilhaber in einer Bürogemeinschaft/ Sozietät oder als Gesellschafter einer juristischen Person mehrfach Mitglied der DATEV eG ist. In diesen Fällen muss deshalb sowohl durch die Einzelpersonen als auch durch die Bürogemeinschaften/ Sozietäten oder juristische Person eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden.

### **2. Ist der Stand der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom Oktober 2017 aktuell und gesetzeskonform?**

Im Stand der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von Oktober 2017 sind die Regelungen der DS-GVO, die ab dem 25. Mai 2018 Gültigkeit erlangt haben, enthalten. Seit dem Inkrafttreten der DS-GVO hat es keine Änderungen mehr gegeben.

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) abgestimmt. Sie berücksichtigt Ihre Interessen als Auftraggeber und datenschutzrechtlicher Verantwortlicher und die Interessen der DATEV als Auftragsverarbeiter in gleicher Weise.

Ein Abschluss der Vereinbarung in elektronischer Textform ist rechtsgültig. Gemäß Art. 28 Abs. 9 DS-GVO ist der Vertrag schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

### **3. Bis wann muss der Vertragsabschluss zustande gekommen sein?** Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen Ihnen und DATEV muss vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten zustande kommen. Der Grund hierfür ist, dass bei einer Auftragsverarbeitungsleistung der Dienstleister erst nach

Vertragsschluss die personenbezogenen Daten verarbeiten bzw. zur Kenntnis nehmen darf.

#### **4. Wie fülle ich die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung richtig aus? Wie sollte ich die Vereinbarung übermitteln?**

Sie können in wenigen Schritten Ihre Zustimmung zur Auftragsverarbeitung online auf [www.datev.de/av](http://www.datev.de/av) übermitteln.

Zur Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses erhalten Sie mit Versenden des Formulars eine unverschlüsselte E-Mail mit dem kompletten Inhalt der Vereinbarung inklusive Links auf die einbezogenen Leistungsbeschreibungen und den eingegebenen Daten.

Wir benötigen Ihre Zustimmung nur für Beraternummern, über die Verträge mit DATEV laufen. Für DATEV-Mitglieder bedeutet dies: Geben Sie in den Formularen stets Ihre Hauptberaternummer an. Eine Zustimmung mit Hauptberaternummer ist automatisch zugleich wirksam für etwaige weitere kanzleigenutzte Beraternummern. Sollten Sie mehrfach Mitglied der DATEV sein, zum Beispiel als Einzelperson und als Teilhaber in einer Sozietät, schließen Sie zwei Vereinbarungen ab – eine für Sie persönlich und eine für Ihre Sozietät.

#### **5. Wie kann ich die AV als PDF – Dokument erhalten?**

Das PDF-Dokument erhalten Sie durch das Ausfüllen eines der Formulare unter [go.datev.de/av](http://go.datev.de/av). Wir empfehlen den Aufruf über DATEV SmartCard oder DATEV SmartLogin, da somit Ihre Angaben bereits vorausgefüllt sind. Sollten Sie die Smartcard nicht im Zugriff haben, wählen Sie die Kontaktdatenerfassung und erfassen Ihre Kontaktdaten manuell.

Zur Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses erhalten Sie mit Versenden des Formulars eine unverschlüsselte E-Mail mit den eingegebenen Daten sowie der zugestimmten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

**6. Wie kann ich die Beraternummer im AV – Formular ändern, wenn diese bereits vorausgefüllt ist?**

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung können Sie am einfachsten über unser Webformular unter [www.datev.de/av](http://www.datev.de/av) abschließen. Dort können Sie über die Option „Kontaktdatenerfassung“ die gewünschte Beraternummer selbst eintragen.

**7. Was passiert, wenn ich ein Formular mehrfach absende?**

Immer das zuletzt gesendete und bei DATEV eingegangene Dokument ist bindend.

**8. Was bedeutet der Hinweis „Der Anwender wurde nicht authentifiziert.“?**

Das bedeutet, dass die Zustimmung per Kontaktdatenerfassung (nicht per DATEV SmartCard) übermittelt worden ist. Ihre Zustimmung ist auch über den Weg der Kontaktdatenerfassung gültig.

**9. Die angegebenen Daten auf meiner AV haben sich geändert, wie können die Angaben geändert werden?**

Sie können die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung jederzeit erneut mit uns unter [www.datev.de/av](http://www.datev.de/av) abschließen. Immer das zuletzt erhaltene Dokument ist gültig.

**10. Benötigt DATEV die Zustimmung zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von allen Mitarbeitern?**

Nein, bitte senden Sie uns jeweils nur eine Zustimmung zur AV mit Ihrer Beraternummer.

**11. Darf eine Kanzlei stellvertretend für Ihre Mandanten die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen?**

Für den Fall, dass der Mandant eine Generalvollmacht erteilt bzw. die Kanzlei damit beauftragt hat, muss bei Abschluss der Vereinbarung die Beraternummer des Mandanten angegeben werden. Beachten Sie dabei, dass Ihre Beauftragung im Zweifel dazu nachgewiesen können müssen.

**12. Für welche Beraternummern muss eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden?**

Für den Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist die Angabe der Hauptberaternummer ausreichend. Die Vereinbarung ist auch für weitere kanzleigenutzte Beraternummern gültig.

Sollten Sie mehrfach Mitglied der DATEV sein, zum Beispiel als Einzelperson und als Teilhaber in einer Sozietät, schließen Sie zwei Vereinbarungen ab – eine für Sie persönlich und eine für Ihre Sozietät.

**13. Muss eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bei jeder Beauftragung von DATEV erneut abgeschlossen werden?**

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wird einmalig abgeschlossen und gilt – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – für alle beauftragten Leistungen, in denen die Regelungen für die Auftragsverarbeitung relevant sind. Einzelaufträge, wie beispielsweise eine Datenbankreparatur, sind damit ebenso abgedeckt.

**14. Ich nutze keine DATEV – Software mehr bzw. habe gekündigt. Was muss bzgl. der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beachtet werden? Mit der Kündigung aller Leistungsbeschreibungen und vertraglichen Vereinbarungen endet die Vereinbarung nicht automatisch.**

Gemäß Ziffer 19 e der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises, dass es sich um eine Kündigung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung handelt.

**15. Ich habe ein Erinnerungsschreiben zum Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erhalten. Was muss ich tun?**

Jeder Kunde mit direkter Vertragsbeziehung zu DATEV muss aufgrund der Bestimmungen der DS-GVO die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung können Sie am einfachsten über unser Webformular unter [www.datev.de/av](http://www.datev.de/av) abschließen.

**16. Warum wird im Erinnerungsschreiben auf mögliche Bußgelder hingewiesen?**

Nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments, das die Inhalte der Auftragsverarbeitung und die Rechten und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters regelt.

Das Fehlen einer gültigen Vereinbarung kann zur Verhängung von Bußgeldern durch die Aufsichtsbehörden führen. Dies wird in Art. 83 Abs. 4 lit. a) DS-GVO geregelt.

Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nur gültig ist, wenn sie über [www.datev.de/av](http://www.datev.de/av) abgeschlossen wurde.

**17. Warum erhalten nicht alle Mandanten das Erinnerungsschreiben zum Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung?**

Alle Mandanten mit eigener Vertragsbeziehung (mitgliedsgebundenes Mandantengeschäft) zur DATEV müssen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Die Mandanten werden von DATEV über die notwendigen Schritte informiert. Andere Mandanten (Leistungsverbund) schreibt DATEV nicht an, weil sie in keiner direkten Vertragsbeziehung zu DATEV stehen und DATEV gegenüber nicht Auftraggeber sind.

**18. Braucht ein Mandant, der eine eigene Unterberaternummer (zu der Beraternummer des Mitglieds) hat und DATEV Programme nutzt (Kanzlei Rewe, Lohn und Gehalt, Rechenzentrumsleistungen) mit DATEV eine eigene Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung? Oder läuft das über die Vereinbarung des Mitglieds mit DATEV?**

Alle Mandanten mit eigener Vertragsbeziehung (mitgliedsgebundenes Mandantengeschäft) zur DATEV müssen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Andere Mandanten (Leistungsverbund) beziehen DATEV Leistungen über das Mitglied. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist wegen der fehlenden, direkten Vertragsbeziehung zu DATEV nicht erforderlich.

**19. Warum fehlt in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die konkrete Vereinbarung von Umfang und Zweck der Datenverarbeitung?**

Die Vereinbarung, welche Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen durch DATEV im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, findet sich in Ziffer 4 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, Ziffer 3 enthält Regelungen zu Art und Zweck der Verarbeitung.

DATEV hat bei dieser allgemeinen Vereinbarung berücksichtigt, dass eine konkrete Nennung von Arten, Zwecken und Umfang der Datenverarbeitung bedeuten würde, dass die Vereinbarung bei Änderungen hinsichtlich dieser Regelungen auch geändert werden müsste.

Die Konkretisierung der erforderlichen Regelungen zu Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung sowie der Kategorien der verarbeiteten Daten und betroffenen Personen sind den jeweils zwischen dem Kunden und DATEV geltenden Leistungsbeschreibungen zu entnehmen. Die konkreten Leistungen gegenüber den Kunden werden durch die jeweiligen Leistungsbeschreibungen der jeweils genutzten Produkte definiert.

Die Leistungsbeschreibungen sind gemäß Ziffer 1 b Bestandteil der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und über [www.datev.de/leistungsbeschreibung](http://www.datev.de/leistungsbeschreibung) erreichbar.

## **20. Darf DATEV weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einsetzen?**

Gemäß der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)“ erteilt der Kunde DATEV die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen.

Eine Übersicht über von DATEV eingesetzte weitere Auftragsverarbeiter inklusive möglicher Drittlandübermittlungen personenbezogener Daten ist im [DATEV Hilfe-Center im Dokument Nr. 1000192](#) einsehbar. DATEV informiert ihre Mitglieder und Kunden, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich über einen kostenlosen Newsletter über relevante Änderungen in der Übersicht der Auftragsverarbeiter informieren zu lassen.

## **21. In welchem Zusammenhang übermittelt DATEV personenbezogene Daten an Drittländer?**

Die normalen Serviceprozesse mit Lieferanten sehen keinen Austausch von Auftragsdaten (und insbesondere keine berufsrechtlich geschützten) Daten vor.

Die von DATEV eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter oder in diesem Zusammenhang Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland im [DATEV Hilfe-Center im Dokument Nr. 1000192](#) einsehbar.

Ziffer 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erlaubt es DATEV, weitere Auftragsverarbeiter zur Unterstützung unserer Dienstleistung hinzuzuziehen. In diesem Zusammenhang wird in Ziffer 6 d vereinbart, dass DATEV berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln.

Diese Regelung ist notwendig, da Hersteller und Supportunternehmen bei kritischen Fehlern in Produktionssystemen zur Fehlerbehebung die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Fehlerprotokolle, Speicherdumpes oder

ähnliche Systemzustände einzusehen und zu analysieren. Es kann in solchen Fällen nicht 100 % ausgeschlossen werden, dass dort auch Kundeninformationen enthalten sein könnten.

## **22. Welchen Zweck verfolgt die Ziffer 15 „Anonymisierungsvereinbarung“?**

Mit der Genehmigung ihrer Mitglieder und Kunden darf DATEV Auftragsdaten anonymisieren und unter Wahrung der Anonymität für Produktverbesserungen und – Neuentwicklungen, z. B. Betriebs- und Branchenvergleiche, statistische Auswertungen sowie für weitere vergleichbare Zwecke verarbeiten und nutzen. Auf diese Weise kann DATEV gesetzeskonform neue Produkte realisieren, die die Arbeitsabläufe in Kanzlei und Unternehmen mittels fortschrittlicher Analyse-Technologien erleichtern.

Ebenso werden zunehmend stärker statistische Vergleichsgrößen eingesetzt, um das Angebot an Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in den Programmen auszubauen. Die Vereinbarung kann auch ohne Ziffer 15 abgeschlossen werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **23. Welchen Zweck verfolgt die Ziffer 16 „Vereinbarung weiterer Vertragszwecke“?**

Mit Ziffer 16 werden zwischen DATEV und ihren Mitgliedern und Kunden weitere Vertragszwecke, die zur Datenverarbeitung erforderlich sind, festgelegt.

Die Verarbeitung von Auftragsdaten für **Zwecke der Fehlerbehebung (Ziffer 16 a)** ist erforderlich, wenn bspw. Software- oder Verarbeitungsfehler behoben werden müssen und der Fehler nicht mit Test- oder Musterdaten aufschlussreich nachgebildet werden kann. Die Verarbeitung erfolgt dann im Rahmen der vom Fehler betroffenen RZ-Dienstleistung und mit den im Fehlerbild in Zusammenhang stehenden Daten. Sie ist für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich, ohne die Behebung des Fehlers kann der Auftrag nicht oder nicht wie vereinbart erfüllt werden. DATEV führt ausschließlich die Verarbeitungstätigkeiten durch, die für die Fehlerbehebung erforderlich sind.

---

**Zweck der Qualitätssicherung (Ziffer 16 b)** ist die sichere Inbetriebnahme der Software und Vermeidung von Fehlern im Produktionsbetrieb. Es handelt sich um eine Verarbeitungstätigkeit im Rahmen der Qualitätssicherung bei RZDienstleistungen, um das Auftreten von Fehlern bei der Integration von Software und der Daten bzw. bei der Aufnahme des Produktionsbetriebs zu verhindern. Ist die Inbetriebnahme der Software unter Verwendung von Test- bzw. Musterdaten nicht angemessen möglich, werden Kopien von Auftragsdaten für den Test einer neuen Software-Version im RZ verwendet. Danach werden die Ergebnisse der Datenverarbeitung abgeglichen, um Abweichungen zwischen den normal verarbeiteten und den im Parallellauf verarbeiteten Ergebnissen zu ermitteln. DATEV stellt hierbei sicher, dass ausschließlich die Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt werden, die für die Qualitätssicherung erforderlich sind.

In **Ziffer 16 c** geht es um den **Zweck der Entwicklung neuer DATEVProdukte sowie um Weiterentwicklungen** in einer angemessen gesicherten Umgebung. Die Entwicklung neuer Produkte liegt auch im Interesse der Kunden. Ein Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht wird dadurch vermieden, dass die Verarbeitung ausschließlich durch die Personen erfolgt, die die Daten bereits im Rahmen der „regulären“ Auftragsverarbeitung zur Kenntnis nehmen. Zusätzlich wird durch DATEV sichergestellt, dass nur die für die weiteren Vertragszwecke Tätigkeiten erforderlichen Personen die Auftragsdaten entsprechend zur Kenntnis nehmen können

Die Verarbeitung von Auftragsdaten für **Zwecke der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Ziffer 16 d)** ist erforderlich, um die vereinbarte Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Gesamtsicherheit der Systeme und Dienste sicherzustellen. Diese Datenverarbeitung dient insbesondere dazu, Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe zu erkennen und abzuwehren. Gemäß Erwägungsgrund 49 wird diese Datenverarbeitung als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen seitens des Gesetzgebers akzeptiert; daher wird dieser Zweck über die AV mit dokumentiert und versetzt DATEV somit in die Lage, auch Verarbeitungen durchzuführen, die denkbare Angriffe oder Beeinträchtigungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit Ihrer Daten analysieren und abwehren helfen.

Eine Leistungserbringung der DATEV ist ohne die Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs durch Fehlerbehebung und Qualitätssicherung sowie ohne Gewährleistung der Informationssicherheit nicht möglich.

Sie haben die Möglichkeit, die Anonymisierungsvereinbarung (Ziffer 15) und die Verarbeitung für Zwecke der Entwicklung neuer DATEV-Produkte (Ziffer 16 c) zu streichen: Hierzu verwenden Sie den Vertrag unter [www.datev.de/avindividuell](http://www.datev.de/avindividuell).

#### **24. Müssen technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) vertraglich vereinbart werden und kann DATEV diese einseitig ändern?**

Die DS-GVO sieht vor, dass der Auftragsverarbeiter die gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen ergreift (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO). Die TOM werden daher nicht als Vertragsbestandteil vereinbart, sondern stellen eine Übersicht dar, unter welchen Aspekten konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO für Auftragsverarbeiter finden Sie im [DATEV Hilfe-Center im Dokument Nr. 1000562](#).

Die Maßnahmen unterliegen einem kontinuierlichen Überprüfungs- und Anpassungsprozess. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden regelmäßig im Rahmen von Datenschutz- und ISO / IEC 27001/-27701- Auditierungen geprüft. Die betreffenden Zertifikate können unter [Zertifikate der DATEV](#) abgerufen werden.

#### **25. Wie kann ich ergriffene Schutzmaßnahmen kontrollieren?**

Sie müssen dokumentieren, ob und wie Sie zu der Überzeugung kommen, dass Ihr Dienstleister datenschutzkonform arbeitet. Bei DATEV können Sie sich durch Zertifikate von unabhängigen Prüfinstituten davon überzeugen, dass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind und die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden.

Für eine Dokumentation können Sie sich z. B. das Zertifikat über das Datenschutzaudit der DATEV und die begleitenden Unterlagen der DATEV

unter [www.datev.de/datenschutz](http://www.datev.de/datenschutz) ausdrucken und für den Fall einer datenschutzrechtlichen Prüfung Ihrer Aufsichtsbehörde bereithalten.

**26. Muss ich meine Mandanten darauf hinweisen, dass ich einen Auftragsverarbeiter (z.B. DATEV) einsetze?**

Wir empfehlen eine Information im Rahmen des Mandatsvertrages. Weitere Unterstützung hierzu erhalten Sie bei Bedarf durch unser [Datenschutz-Consulting](#).

**27. Bin ich als Steuerberater im datenschutzrechtlichen Sinne Auftragnehmer meiner Mandanten, wenn ich deren Finanzbuchhaltung oder Lohnbuchhaltung inkl. Lohnabrechnung übernehme?**

Leistungen, die Sie als Steuerberater im Rahmen einer weisungsfreien Berufsausübung gemäß dem StBerG erbringen, sind keine datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung, sondern Sie erbringen diese in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung. Für die Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten benötigen Sie eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO, wie beispielsweise die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO oder die Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

Hintergrund: Diese Frage wurde seitens der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden lange Zeit differenziert bewertet, da nicht alle Behörden die gesetzlich vorgeschriebene unabhängige und eigenverantwortliche Berufsausübung aus § 57 Abs. 1 StBerG gleichartig berücksichtigten.

Ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlich verarbeitet. Ein wesentliches Merkmal davon ist die strenge Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Sie üben einen freien Beruf aus (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 3

---

StBerG). Damit scheidet eine streng weisungsgebundene Tätigkeit, wie sie in Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeitung vorgesehen ist, von vornherein aus. Dies war lange rechtlich umstritten.

Der Gesetzgeber hat diese Rechtsunsicherheit durch eine Klarstellung in § 11 Abs. 2 Satz 2 StBerG beseitigt: Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Mandatsverhältnisses erfolgt durch Steuerberater (vgl. § 3 StBerG) als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, d.h. der Steuerberater entscheidet über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Unter anderem hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in seinem [51. Tätigkeitsbericht \(2022\)](#) diese Fallkonstellation geprüft (dort unter Ziffer 14.1): Ein Steuerberater hatte seinem Mandanten eine Software überlassen, damit diese zur Datenvor erfassung genutzt werden konnte. Der Datenschutzbeauftragte hat diesen Fall nicht als Auftragsverarbeitung klassifiziert, wenn die nicht als Auftragsverarbeitung klassifiziert, wenn die Überlassung im Rahmen einer Mandatierung und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.